

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Aummelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährig. 1 Mk. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfseitige Korpusseite 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Reklameseite 40 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 121.

Sonntag, den 14. Oktober 1917.

28. Jahrgang.

Naunhof, den 13. Oktober 1917.

Verbürgtes zur Kriegsanleihe.

Ist die Flüssigmachung der Kriegsanleihe ohne Opfer gesichert?

1. Schon jetzt sind die Reichsbankstellen angewiesen, jedem Zeichner von Kriegsanleihe, der sie aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen muß, jederzeit Beträge bis zu 1000 M. zum Aufstiegskurs von 98 % abzunehmen.

2. Ueber die Maßnahmen nach dem Kriege führt jüngst der Reichsbankpräsident aus:

Die Darlehnshäuser werden zweitens noch eine längere Reihe von Jahren — ich nehme an wenigstens vier oder fünf — bestehen bleiben und jeder Beleihung zugänglich sein. Über diese Beleihung bei den Darlehnshäusern wird nicht ausreichen. In sehr vielen Fällen wird der Besitzer sich durch die Größe seiner Aufwendungen gezwungen sehen, seinen Besitz an Kriegsanleihe durch Verkauf wieder umzuwandeln in bares Geld und dieses wieder in Rohstoffe und Werksanlagen und dergleichen. Es ist deshalb ganz richtig, daß aus diesem Grunde in den ersten Jahren nach dem Frieden sehr grohe und nach Milliarden zählende Beträge von Kriegsanleihen an den Markt strömen werden. Für diese ist eine Aufnahmekraft im großen Stil in Aussicht genommen, die, wie ich hoffe und wünsche, die Reichsbank mit der gesamten deutschen Bankwelt ins Werk sehen wird, die sich ja heute schon zu meiner Genugtuung fast überall zu Bankenvereinigungen zusammengeschlossen hat, und diese werden sich dann wohl unschwer zu jener gemeinsamen Aktion zusammenfassen lassen. Auch hier sollen die Darlehnshäuser zur Lösung der Aufgabe mit herangezogen werden, nötigenfalls mit einer kleinen Ergänzung des Darlehnshassengesetzes. Mit ihrer Hilfe soll ein großer Teil des für die Aufnahme erforderlichen Betriebskapitals beschafft werden, während andererseits die Zusammenarbeit von Reichsbank und Bankwelt die Aufgabe übernehmen soll, die gemeinsam aufgenommenen Werte in einer Anzahl von Jahren wieder abzustocken und ihre Aufsauung zu ermöglichen.

Ich hege keinen Zweifel, daß dies Programm jener Gefahr eines übermöglichen Verkaufsandranges und eines Kurssturzes, der mit dem inneren Wert unserer Unleihen nicht mehr übereinstimmen würde, einen wirk samen Damm entgegensehen wird.

Gemäß § 58 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 ordnet der Bezirksverband hiermit das Folgende an:

1.

Händlern, Bäckern, Konditoren, die ihre gewerbliche Niederlassung im Bezirk Grimma haben, wird die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirksverbandes Grimma sowie auf Brotmarken anderer Kommunalverbände innerhalb des Bezirksverbandes Grimma hiermit untersagt.

In besondere Fällen kann der Bezirksverband Ausnahmen von diesem Verboten lassen.

2.

Die Abgabe von Mehl seitens der Mühlen und Mehlgroßhändler an die Bäcker und Mehlkleinhändler im Bezirk darf nur nach den Weisungen der Mehlverteilungsstelle erfolgen. Die Mehlverteilungsstelle befindet sich in der Nebenstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft, Grimma, Langestraße 3.

3.

Zwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem können unzureichende Betriebe geschlossen und die unbefugt hergestellten und umbezogen in den Verkehr gebrachten Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
§ 16 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Mehl und Backwaren usw. vom 1. September 1915 wird aufgehoben.
Grimma, 8. Oktober 1917. Getr. 581.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Boje, Amtshauptmann.

Höchstpreise für Gemüse.

Folgende Groß- und Kleinhandelpreise werden im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 für die nachstehenden Gemüsearten festgesetzt. Die Erzeugerhöchstpreise werden mit aufgeführt:

| | 1 Pfund beim Erzeuger | 1 Pfund im Großhandel | 1 Pfund im Kleinhandel |
|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Bohnen, grüne | 25 Pf. | 30 M. | 38 Pf. |
| Wachs- und Perlbohnen | 35 | 40 | 50 |
| Kohlrad | 12 | 14 | 19 |
| Strunkkohlrad | 10 | 12 | 17 |
| Kohlrad jungh. mit Kraut (Sommeraussaat) | 20 | 24 | 32 |
| Spinat (nicht Spinatelerat) | 28 | 31 | 40 |
| Wurzelkraut ohne Kraut | 3 | 3,60 | 6,5 |
| Tomaten | 30 | 35 | 45 |
| Kürbis | 10 | 12 | 17 |
| Gellerde bis 14. 10. 17 mit Kraut | 20 | 24 | 32 |
| a. 15. 10.—30. 11. 17 ohne Kraut | 30 | 33 | 44 |
| b. 30. 11.—31. 12. 17 ohne Kraut | 35 | 40 | 50 |
| Meerrettich | | | |
| a) wenn 100 Stangen mind. 60 Pf. wiegen b. 31. 12. 17 | 40 | 44 | 55 |
| b) wenn 100 Stangen mind. 40 Pf. wiegen b. 31. 12. 17 | 30 | 35 | 44 |
| c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17 | 20 | 24 | 32 |
| rote Rüben (rote Beete) | 10 | 12 | 17 |
| bis 31. 10. 17 | 12 | 14 | 19 |
| v. 1. 11.—31. 12. 17 | 40 | 44 | 55 |
| Schwarzwurzelkraut b. 31. 12. 17 | 5 | 6,25 | 9 |
| Weißkohl | 4 | 5 | 8 |
| Dauerweißkohl b. 1. 12. 17 ab | 5 | 9 | 13 |
| Rothkohl | 7,5 | 11 | 16 |
| Dauerrotkohl b. 1. 12. 17 ab | 9 | 8,50 | 13 |
| Wirsingkohl | 7 | 10 | 15 |
| Dauerwirsingkohl b. 1. 12. 17 ab | 8,5 | 10 | 15 |
| rote Speisemöhre und langl. Karotten | 7 | 8,50 | 12,5 |
| Gelbe Speisemöhre | 5 | 6 | 9 |
| kleine runde Karotten | 12 | 14 | 19 |
| junge kleine runde Karotten mit gekürztem Kraut b. 31. August (Sommeraussaat) | 30 | 35 | 45 |
| Zwiebeln lose bis 31. 10. 17 | 11 | 13 | 18 |
| v. 1. 11.—30. 11. 17 | 11,5 | 13,50 | 18,5 |
| v. 1. 12.—31. 12. 17 | 12 | 14 | 19 |
| Zweißährige Zwiebeln | | | |
| zweiblättrige Zwiebeln | 20 | 24 | 32 |
| Grünkohl bis 30. 11. 17 | 7,5 | 9 | 13 |
| v. 1. 12.—31. 12. 17 | 8,5 | 10 | 14 |
| Zwiebeln (Bruchen, Steck- rüben) | 1,75 | 2,50 | 3,5 |
| Zuckerzucker | 1,5 | 2 | 5 |
| Zuckerzucker | 2,5 | 3 | 6 |
| Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin be- stimmt ist, bis auf Weiteres. Das Verbot des Verkaufs von Karotten und Möhren mit Kraut bleibt bestehen, die Sommeraussaat junger Karotten kann mit gekürztem Kraut verkauft werden. | | | |
| Sauatzwirbeln bis zum Gewichte von 3 g sollen nicht unter die Höchstpreise. | | | |
| Der Erzeugerpreis umfaßt die Beförderung zur Verkaufsstelle und die Verladung im Bahnhofswagen. | | | |
| Zwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 14 der Bundesstrafrechtsordnung vom 14. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307 f.) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Eingehung erkannt werden. | | | |
| Die Verordnungen vom 4. September 1917 (G. u. O. 625) und vom 18. September 1917 (G. u. O. 667) werden hierdurch auf- gehoben. | | | |
| Die Verordnung tritt sofort in Kraft. | | | |
| Grimma, 12. Oktober 1917. G. u. O. 719. | | | |
| Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Geh. Reg.-Rat v. Boje, Amtshauptmann. | | | |

Alljährlich sind von den Kohlenhändlern und Kohlenwerksbesitzern
auf 1 Kohlenmarke nicht nur 50, sondern 175 Sck. Mahpreihen-
scheine zu liefern.

Grimma, 10. Oktober 1917. Ko. 733

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Boje, Amtshauptmann.

Die Reichsbehindertenstelle hat den Bezirksverbänden zur Deckung des dringendsten Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung einen
Vollen Anabenzahlung, Kinderbetreuung und Säuglingswirthschaft angeboten.
Der Verkauf soll durch Vermittlung von Kleinhändlern und Gewerbe-
treibenden des betreffenden Bezirks, die schon vor dem Kriege Kleinhändler
mit diesen Gegenständen betrieben haben, erfolgen. Die Preise sind
noch nicht bekannt, aber annehmbar niedrig. Die Fracht geht zu
Lasten des Betreibers. Dieser darf zur Deckung seiner Umlöste und
für Kosten einen Aufschlag bis zu 18% des ihm geholten
Preises berechnen. Beflockungen von Kleinhändlern und Gewerbe-
treibenden sind bis längstens zum 25. Oktober 1917 hierher zu
richten.

Grimma, 8. Oktober 1917.

Nr. 264 Bekl.

Die Kriegswirtschaftsstelle
im Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
3. u. 4. Klasse Dr. Benecke.

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 14. bis 20. Oktober 1917
findet

Montag, den 15. Oktober d. J.

nach den auf den Speisezetteln gedruckten Nummern statt bei
Anna Haase, Langestraße 9

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karton Nr. 1 bis 600

" 11 " 1 " " " 601 " 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karton Nr. 1101 bis 1700

" 11 " 1 " " " 1701 " 2200

Bertha Wiegner, Langestraße 54

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karton Nr. 2201 bis 2800

" 11 " 1 " " " 2801 u. darüber

Abgegeben werden auf jede Karte 30 Gramm Butter
zum Preise von 16 Pf.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Bücklings-Verkauf.

In den hiesigen Handelsgeschäften werden von heute ab
gerückte Bücklinge des Stück je nach Größe für 25 bis 28
Pf. verkauft. Der Verkauf erfolgt auf Marke 13 der Gemeinde-
lebensmittelkarte. Abgegeben werden auf die Karte A und B
je 1 Stück, C 2 Stück.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Anlässlich des Jahrmarktes ist mit Genehmigung der vor-
gefeierten Behörde für Sonntag, den 14. d. M., außer den für
die Sonntage festgelegten Verkaufszeiten der Verkauf von Ei-
waren, Konditorei- und Materialwaren, der Verkauf von Fleisch-
und Wurstwaren, sowie der Kleinhandel mit anderen als den
vorgenannten Gegenständen und die Beschäftigung von Ge-
hilfen, Lehrlingen und anderen gewerblichen Arbeitern hierbei
in den Stunden von 1 Uhr nachmittags bis abends 9 Uhr ge-
stattet.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Kohlenbestellung.

Um die Kohlenzuweisung weiter zu ordnen, haben die-
jenigen Einwohner hiesiger Stadt, die ihre Kohlengrundkarte
noch nicht voll beliefert erhalten, die volle Menge aber auf ein-
mal begießen wollen, bis Dienstag, den 16. d. M. im
hiesigen Rathaus Meldeamtzimmer unter Vorlegung der
Grundkarte ihren fehlenden Befürderer dieser Karte zu melden, selbst
wenn der Bedarf schon bei einem Händler bestellt sein sollte.
Die Zuweisungen sollen von hier aus je nach Eingang geregt werden.

Die hiesigen Kohlenhändler werden aufgefordert, innerhalb
der gleichen Frist je eine Liste hier abzugeben aus, der ihre
Stunden und die von ihnen bestellten Kohlenmengen ersichtlich
sind. Ohne hierzeitige schriftliche Anweisung haben die Händler
bis auf weiteres nicht mehr zu liefern.

Für Abgabe von kleineren Mengen (1 bis 3 Zentner),
wird nach wie vor gefordert werden. Einwaiger Bedarf ist nötigen-
falls ebenfalls hier zu melden.

Naunhof, am 13. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Wagner & Co.

Bankgeschäft

Leipzig: Grimmaische Straße 19, I.
(Eingang: Nikolaistraße 2)

Reichsbank-Giro-Konto. Telegramm-Adresse: RIWA Leipzig.